# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

### für die Grund- und Gewerbesteuer

## - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau in seiner Sitzung am 12.12.2024 mit Beschluss Nr. 47 / 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

## Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schönwölkau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

## Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 320 v. H. der Steuermessbeträge,
  - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge,
- 2. Für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge.

400 v.H.

§ 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schönwölkau, den 16.12.2024

Kottenhahn Bürgermeister

